

Antrag zur Bestellung von NaturWatt Strom ab 01.02.2009

Bitte senden Sie uns das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular zurück. Nach Eingang und Prüfung des Antrages erhalten Sie von uns eine Bestätigung, in der wir Ihnen den genauen Lieferbeginn und die Höhe der künftigen Abschlagsbeträge mitteilen werden.

Antrag von

Frau Herr Firma

Vorname, Nachname / Name der Firma
- nachstehend „Kunde“ genannt

Lieferanschrift

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

E-Mail-Adresse

Postanschrift (falls abweichend von Lieferanschrift)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

an

Stadtwerke Burgdorf GmbH, Vor dem Hannoverschen Tor 12, 31303 Burgdorf - nachstehend „Stadtwerke“ genannt.

Ich beantrage die Deckung meines Gesamtbedarfs an elektrischer Energie mit

NaturWatt Strom

- NaturWatt Strom wird ausschließlich aus erneuerbaren Energiequellen bereitgestellt.

Preise in Euro

Preis pro Kilowattstunde	netto	brutto
NaturWatt Strom	17,73 Cent	21,10 Cent
Grundpreis jährlich:	75,63 Euro	90,00 Euro

Die ab dem 01.02.2009 gültigen Preise verstehen sich inkl. Stromsteuer, Netznutzungs- und Zählerentgelte, Konzessionsabgabe, KWKG- und EEG-Umlage. Die Bruttopreise enthalten 19% Mehrwertsteuer. Die Preise gelten im Stromnetzbereich der Stadtwerke.

Gewünschter Lieferbeginn:

Zum nächstmöglichen Termin
(nach ca. 6 Wochen, beginnend zum Monatsanfang)

Späterer Termin: _____
Datum

Mein derzeitiger Stromlieferant

Name des Stromlieferanten

Nummer des Stromzählers

Auftragserteilung

Zur Ermöglichung der Energielieferung bevollmächtige und beauftrage ich die Stadtwerke, meinen bei den Stadtwerken bestehenden Stromlieferungsvertrag zu ändern bzw. den bei meinem derzeitigen Stromlieferanten bestehenden Stromliefervertrag zu kündigen und die für meine Energielieferung erforderlichen Verträge mit dem zuständigen Netzbetreiber zu schließen. Die Stadtwerke sind berechtigt, die für die Erfüllung dieses Energielieferungsvertrages notwendigen Kundendaten vom bisherigen Stromlieferanten und/oder zuständigen Netzbetreiber einzuholen.

Es gelten die beigelegten Vertragsbedingungen sowie die GVV Strom mit den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke, die ich als Bestandteil dieses Vertrages anerkenne (werden in Kürze nachgereicht).

Ort,

Datum

Unterschrift

Vertragsbedingungen zur Bestellung von NaturWatt Strom

Art und Umfang der Stromlieferung

Der Kunde beauftragt die Stadtwerke Burgdorf GmbH - hier „Stadtwerke“ genannt - Strom aus erneuerbaren Energiequellen wie z.B. Sonne, Wind und Wasser - nachstehend „Grünstrom“ genannt - im vereinbarten Umfang bei der EWE NaturWatt GmbH in Oldenburg einzukaufen und in das Stromnetz einzuspeisen.

Der Vertrag gilt für Haushalts- und Gewerbekunden, deren Belieferung ohne Leistungsmessung erfolgt. Die Belieferung mit elektrischer Energie erfolgt in Niederspannung (Drehstrom mit einer Nennspannung von 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von 230 V und einer Frequenz von etwa 50 Hertz) am Ende des Hausanschlusses bis zu einer Anschlussleistung von maximal 30 Kilowatt (kW) und einer Jahresverbrauchsmenge von 30.000 kWh. Sofern der Jahresverbrauch diese Grenzen überschreitet bzw. sofern den Stadtwerken vom Netzbetreiber ein Netzentgelt mit gemessener Leistung in Rechnung gestellt wird, sind die Stadtwerke berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich mit einer Frist von sechs Wochen auf das Ende eines Kalendermonats in Textform zu kündigen. Für diesen Fall werden die Stadtwerke dem Kunden einen anderen Stromlieferungsvertrag zu angepassten Bedingungen anbieten.

Vertragsbeginn

Der Vertrag kommt durch einen Auftrag des Kunden unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsformulars schriftlich oder per Internet und die anschließende Annahme (Vertragsbestätigung) durch die Stadtwerke zustande.

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Wenn der Antrag vollständig ausgefüllt bis zum 15. eines Monats bei den Stadtwerken eingegangen ist, beginnt die Strombereitstellung i.d.R. am 1. des übernächsten Monats bzw. zu dem vom Kunden genannten späteren Termin, nicht jedoch vor Beendigung eines bestehenden Stromlieferungsvertrags mit dem bisherigen Lieferanten. Die Stadtwerke sind zur Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Stromanschluss zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist.

Preise

Die Stadtwerke Burgdorf GmbH ist im Falle einer Änderung der Bezugspreise des Vorlieferanten, einer Änderung der genehmigten Netzentgelte oder einer Änderung der sonstigen Strombeschaffungskosten berechtigt und verpflichtet, die Preise entsprechend zu ändern. Dasselbe Recht steht den Stadtwerken zu, wenn die tatsächlichen Mehrbelastungen aus dem KWKG bzw. EEG höher oder niedriger sind, als die dafür angesetzte Pauschale. Die Preisänderung wird dem Kunden mindestens 6 Wochen vor deren Inkrafttreten angezeigt.

Soweit darüber hinaus zukünftig eine Steuer, eine öffentliche Abgabe jedweder Art oder sonstige gesetzlich vorgegebene Mehraufwendungen wirksam werden sollten, welche die Erzeugung, den Bezug, die Übertragung, Verteilung oder Abgabe von Elektrizität für die Stadtwerke Burgdorf GmbH unmittelbar oder mittelbar verteuern oder verbilligen, so ist die Stadtwerke Burgdorf GmbH berechtigt und verpflichtet, die Preise dementsprechend zu ändern. Die Preisänderung wird dem Kunden mindestens 6 Wochen vor deren Inkrafttreten angezeigt.

Kündigung

Die (ordentliche) Kündigung des Vertrages ist jederzeit mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende möglich. Die Stadtwerke sind insbesondere berechtigt den Vertrag zu kündigen, wenn der Kunde trotz Mahnung der Zahlungsaufforderung nicht fristgerecht nachkommt. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

Umzug

Der Stromlieferungsvertrag bleibt auch nach einem Wohnungswechsel des Kunden innerhalb des Stromnetzgebietes der Stadtwerke bestehen und wird auf die neue Lieferanschrift (Abnahmestelle) unentgeltlich übertragen. Bei einem Wohnungswechsel des Kunden sind beide Vertragspartner berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

Informationspflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich,

- einen Umzug mit Angabe der neuen Anschrift mindestens sechs Wochen vor dem Umzug den Stadtwerken in Textform mitzuteilen, sofern der Vertrag weitergeführt werden soll. Erfolgt die Kündigung anlässlich eines Wohnungswechsels durch den Kunden nicht fristgerecht oder gar nicht, sind die Stadtwerke berechtigt, die durch die Fortsetzung der Belieferung entstehenden Kosten an den Kunden weiterzuberechnen.
- eine Erweiterung oder Änderung von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder von den Stadtwerken oder dem Netzbetreiber definierte Verbrauchsgrenzen überschritten werden.

Verbrauchsfeststellung und Rechnungserteilung, Abschläge

Die nach diesem Vertrag bezogene elektrische Energie wird insgesamt über die vorhandene Messeinrichtung des Netzbetreibers festgestellt und von den Stadtwerken in Rechnung gestellt. Der Zählerstand wird i.d.R. jährlich durch die Stadtwerke, den örtlichen Netzbetreiber oder auf deren Wunsch mittels Zählerablesekarte vom Kunden selbst abgelesen. Solange der Beauftragte der Stadtwerke oder des örtlichen Netzbetreibers keinen Zugang zu dem Stromzähler erhält, oder der Kunde den Zähler nicht, wie gewünscht, selbst abliest, können die Stadtwerke den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Während des Abrechnungsjahres werden i.d.R. monatlich gleich bleibende Abschlagsbeträge erhoben. Diese werden auf Grundlage der Verbrauchsdaten im zuletzt abgerechneten Zeitraum, ansonsten nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden bestimmt und in der jährlichen Schlussabrechnung verrechnet. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

Werden innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise geändert, so werden der Grundpreis und der Preis pro kWh zeitanteilig errechnet und abgerechnet; bei der Aufteilung verbrauchsabhängiger Preise werden jahreszeitliche Bezugsschwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten berücksichtigt. Die Abrechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen in Euro bzw. in Cent, die Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet. Der Kunde wird den Gesamtrechnungsbetrag an die Stadtwerke bezahlen.

Die Abschläge und Rechnungen werden zu dem von den Stadtwerken angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Die Zahlungen fälliger Rechnungsbeträge können per Lastschriftverfahren oder Überweisung erfolgen. Gutschriften, welche sich aus der Abrechnung ergeben, werden nach Übersendung der Abrechnung unverzüglich auf dem von den Stadtwerken bekannt gegebenen Konto des Kunden gutgeschrieben, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet.

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagszahlungen berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit ein offensichtlicher Fehler vorliegt oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt.

Datenschutz

Personenbezogene Daten des Kunden werden gemäß Bundesdatenschutzgesetz ausschließlich zur Bearbeitung von Kundenwünschen und zur Abrechnung im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses genutzt. Die Stadtwerke wahren die Vertraulichkeit der Daten und wird sie nicht an unberechtigte Dritte weitergeben; soweit sich die Stadtwerke Dritter zur Durchführung von Kundenwünschen oder zur Abrechnung bedienen, werden diese zur entsprechenden Einhaltung der Vertraulichkeit verpflichtet.

Haftung

Im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung und hieraus resultierender Schäden, kann der Kunde mögliche Ansprüche gegen den jeweiligen Netzbetreiber geltend machen. Die Stadtwerke werden dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

Aufrechnung

Gegen Ansprüche von den Stadtwerken kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

Sonstiges

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen erfolgen durch Mitteilung in Textform. Diese Änderungen werden Vertragsbestandteil, wenn der Kunde ihnen nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen in Textform gegenüber den Stadtwerken widerspricht. Der Kunde ist bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens ausdrücklich hinzuweisen. Für den Fall, dass der Kunde widerspricht, sind die Stadtwerke berechtigt, den Vertrag ordentlich zu kündigen.

Die von den Stadtwerken erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit einem Lieferantenwechsel sind unentgeltlich.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Stadtwerke die zur Bonitätsprüfung erforderlichen Daten an die Schufa-Gesellschaft bzw. vergleichbare Wirtschaftsauskunfteien mitteilt und Auskünfte einholt.